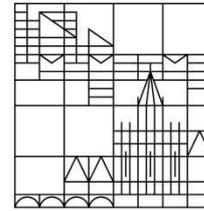


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 29/2017

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für
die Zulassung zum Bachelorstudiengang
Wirtschaftswissenschaft Lehramt Gymna-
sium**

Vom 14. Juli 2017

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft Lehramt Gymnasium

vom 14. Juli 2017

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), i.V.m. § 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 6. Januar 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 10 Abs. 1 u. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003, zuletzt neu gefasst durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 die nachstehende Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft Lehramt Gymnasium beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Anzahl der Studienplätze im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft Lehramt Gymnasium ist beschränkt.
- (2) Gibt es für den Studiengang mehr Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze, dann werden diese Plätze nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg vergeben.
- (3) In diesem Fall vergibt die Universität Konstanz 90 von Hundert der nach Abzug von Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Bewerber bzw. Bewerberinnen durch ein hochschuleigenes Auswahlverfahren
- (4) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft Lehramt Gymnasium und das Auswahlverfahren nach Abs. 3 werden durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt.

§ 2 Fristen

Zulassungen von Studienanfängern und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine einschlägige Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeit (falls vorhanden),
 - c) Nachweise über ein ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen (falls vorhanden),

- d) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG),
 - e) für ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber: der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen. Die Mehrheit der Mitglieder muss dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Das Hinzuziehen von (einer) externen sachverständigen Person(en) ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zunächst zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber und Bewerberinnen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen
- (2) Für die Bewertung der Eignung und Motivation werden die folgenden Kriterien herangezogen:
- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).
 - b) berufliche und sonstige außerschulische Leistungen und Qualifikationen: eine einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung, einschlägige Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen, einschlägige praktische Tätigkeiten von mindestens drei Monaten Dauer sowie sonstige außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Wirtschaftswis-

senschaften Lehramt Gymnasium besonderen Aufschluss geben (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 HVVO).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangliste wird aufgrund einer Punktzahl gebildet, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der beruflichen und sonstigen außerschulischen Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die beruflichen und sonstigen Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 b) auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Maße die Ausbildung bzw. Berufstätigkeit oder die sonstigen Leistungen besonderen Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben und mit welchen Abschlussnoten die Berufsausbildung bestanden wurde. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird als gewichtete Summe der nach Absatz 1 ermittelten Punkte errechnet, wobei wie folgt gewichtet wird:

Kriterium (jeweils maximal 15 Punkte)	Gewicht
1. Durchschnittsnote der HZB	11
2. Berufliche und sonstige außerschulische Leistungen und Qualifikationen	1

Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 180 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Verweis auf andere Bestimmungen

Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl 840 wird durch 56 geteilt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Konstanz, 14. Juli 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –